



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Februar 2012 (06.03)  
(OR. en)**

**6918/12**

**ENT 47  
ENV 155  
MI 131**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/RAT

---

Nr. Komm.dok.: 5446/12 ENT 11 ENV 24 MI 23

---

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6)  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. Januar 2012 den Entwurf für die im Betreff genannte Verordnung der Kommission vorgelegt. Dieser in Dokument 5446/12 ENT 11 ENV 24 MI 23 enthaltene Verordnungsentwurf wurde im Rahmen des mit dem Beschluss 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> festgelegten Regelungsverfahrens mit Kontrolle erstellt.
2. Die in dieser Kommissionsverordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Technischen Ausschusses "Kraftfahrzeuge", der sie am 19. Dezember 2011 mit qualifizierter Mehrheit (mit 277 Stimmen bei 13 Gegenstimmen ohne Stimmenthaltung) gebilligt hat.

---

<sup>1</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

3. Gemäß dem Verfahren des Artikels 5a Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates werden solche Maßnahmenentwürfe vor der förmlichen Annahme durch die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle vorgelegt. Der Rat kann den Erlass des Entwurfs von Maßnahmen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem er ihm vorgelegt wurde, ablehnen, falls die vorgeschlagenen Maßnahmen
- über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen,
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstoßen.
4. Der genannte Verordnungsentwurf ist in der Sitzung der Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) vom 26. Januar 2012 vorgestellt worden. Die Delegationen waren am 8. Februar 2012 gebeten worden, bis zum 22. Februar 2012 schriftlich anzugeben, ob der Erlass dieses Verordnungsentwurfs aus den unter Nummer 3 genannten Gründen ihrer Ansicht nach abgelehnt werden sollte. Da sich bis zu dem genannten Datum keine Delegation gegen den Erlass der Verordnung ausgesprochen hat, wird davon ausgegangen, dass die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) einstimmig Einvernehmen darüber erzielt hat, den Erlass des betreffenden Maßnahmenentwurfs nicht abzulehnen.
5. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte daher**
- **das in der Gruppe erzielte Einvernehmen bestätigen und**
  - **dem Rat vorschlagen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen unter den A-Punkten der Tagesordnung beschließen, dass er den Erlass des von der Kommission vorgeschlagenen Entwurfs von Maßnahmen (Dok. 5446/12) nicht ablehnt.**

Das bedeutet, dass die Kommission die Maßnahmen gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Maßnahmen ausspricht.